

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Betriebswirtschaftslehre Bachelor of Science

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 12.11.2024

Gültig ab 01.05.2025

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Abschlussmodul	7
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	8
§ 15	Inkrafttreten	8
Anlage 1	Regelstudienprogramm	9
Anlage 1.1	Regelstudienprogramm des regulären Studiums	9
Anlage 1.2	Regelstudienprogramm des gestreckten Studiums	9
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog	11
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	12
Anlage 4	Weitere Anlagen	15
Anlage 4.1	Ordnung für die Praxisphase	15
Anlage 4.2	Ordnung für ein Studium an einer ausländischen Hochschule	19
Anlage 4.3	Eigenständigkeitserklärung für Abschlussarbeiten und Hausarbeiten	21
Anlage 5	Modulhandbuch	22

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (4) Der Studiengang wird in zwei Studiengangsformen angeboten:
 - a) als reguläres Studium (normales Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern).
 - b) als gestrecktes Studium (Vollzeitstudium mit zusätzlichen Veranstaltungen zur Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse in einer Regelstudienzeit von acht Semestern).

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fachkompetenzen insb. auf den Gebieten Management und Organisation, Rechnungswesen, Volkswirtschaft, Digital Business Management, Marketing, Controlling, Investition und Finanzierung, Logistik, Unternehmensbesteuerung, Personalmanagement sowie Personalführung und Organisationsentwicklung. Darüber hinaus verfügen Sie über Fachkompetenzen in einschlägigen Rechtsgebieten. Diese Fachgrundlagen haben die Absolventinnen und Absolventen in ausgewählten Bereichen vertieft. In einigen Bereichen haben die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen von Projekt- und Praxismodulen, in denen fachliche Kompetenzen auf Sachverhalte in der Praxis angewendet werden, auch praktische Kompetenzen erworben und diese im Praxisbericht und in einem Begleitseminar reflektiert.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe, praktische Sachverhalte und Probleme quantitativ mit mathematischen und statistischen Methoden auszuwerten, darzustellen und Schlussfolgerungen zu ziehen, inhaltlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und auf dieser Basis Texte und Modelle zielgruppenorientiert und verständlich zu erarbeiten sowie die Inhalte zu präsentieren, inhaltlich mit Hilfe der juristischen Methodenlehre zu analysieren, darzustellen und Schlussfolgerungen zu ziehen.
- (5) Die Anwendung fachlicher Kompetenzen wird im Rahmen von Projekt- und Praxismodulen eingeübt. Unterstützend werden vorab die Methoden des Projektmanagements vermittelt. Darüber hinaus haben Studierende im Rahmen eines Moduls zu Forschungsmethoden und eines Seminarmoduls Erfahrungen gesammelt, aktuelle oder andere relevante Themen zu analysieren und den Prozess des Erkenntnisgewinns zu planen und umzusetzen. Schließlich werden fachliche und überfachliche Kompetenzen im Rahmen eines Planspiels unter besonderer Berücksichtigung von Gründungselementen angewandt.
- (6) Im Rahmen der Projekt-, Seminar-, Praxis- und Abschlussmodule haben die Absolventinnen und Absolventen Erfahrungen gesammelt, aktuelle, komplexe Themen zu bearbeiten. Dabei hatten sie die Möglichkeit, ein Praxismodul im Gründungskontext zu absolvieren. Der inhaltliche Bezug auf betriebliche Erfordernisse erfordert es in der Regel, Themen aus verschiedenen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre miteinander sowie mit Themen aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Gesellschafts- und Politikwissenschaften, Wirtschaftsinformatik sowie Rechtswissenschaften zu verknüpfen.
- (7) Die Kompetenzen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und zu argumentieren, haben die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen methodisch ausgerichteter Module wie Projektmanagement sowie bei deren Anwendung insb. in Seminar-, Projekt-, Praxis- und Abschlussmodulen erworben. Die Befähigung, sich mit Fachvertretern und Laien über fachliche Grundlagen, deren Weiterentwicklung sowie über mögliche Probleme und Lösungen auszutauschen, haben die Absolventinnen und Absolventen insb. im Rahmen von Gruppenarbeiten, die in

verschiedenen Modulen angelegt sind, sowie über Präsentationen und Diskussionen in Projekt-, Praxis- und Abschlussmodulen erworben.

- (8) Für die Vermittlung von Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen ist ein eigenständiges Modul vorgesehen. Dieses zielt darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, als Betriebswirtin oder Betriebswirt in der modernen Arbeitswelt erfolgreich handeln zu können. Hier haben sie Kompetenzen in den Bereichen Wahrnehmung, Kommunikation, Verhandeln, Konfliktmanagement, Gruppenarbeit und Teamwork, wissenschaftliches Arbeiten sowie Präsentation erworben. Diese Kompetenzen haben die Absolventinnen und Absolventen insb. in Seminar- und Projektmodulen angewandt, die darauf ausgelegt sind, gemeinsam in Textform oder anderer Form Lösungen für wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und zu präsentieren sowie praktische Aufgabenstellungen als Projektteam zu lösen. Um den Anforderungen einer globalisierten Arbeitswelt gerecht werden zu können, hatten die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, Fremdsprachen- und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Dies wurde unter anderem durch englischsprachige Module und Auslandsaufenthalte gefördert.
- (9) In der gestreckten Studiengangsform werden die für das Studium wesentlichen Vorkenntnisse in methodischen und kommunikativen Grundlagen wiederholt und vertieft. Der Übergang vom Schul- in den Hochschulbetrieb wird durch die intensivere und längerfristige Auseinandersetzung mit den Lerninhalten erleichtert.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Science mit der Kurzform B.Sc..

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester im regulären Studium. Für das gestreckte Studium wird die Regelstudienzeit um zwei Semester verlängert.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Ein Wechsel vom regulären Studium in das gestreckte Studium ist einmalig auf Antrag an den Prüfungsausschuss jeweils bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des ersten oder zweiten Semesters möglich. Bereits abgeschlossene Module werden dabei anerkannt, Fehlversuche übernommen. Ein Wechsel vom gestreckten in das reguläre Studium kann jederzeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Wechsel erfolgt von Amts wegen bei Studierenden, die die Zusatzveranstaltungen nach Anlage 1.2 nicht absolvieren. Für sie gilt die Regelstudienzeit von 6 Semestern.
- (4) Ein Wechsel der Studiengangsform wird jeweils für das Semester wirksam, in dem der Antrag auf Wechsel gestellt wurde.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studiengangsform ist bei der Beantragung der Immatrikulation festzulegen.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ein Praxismodul sowie das Abschlussmodul.

- (2) Das Studium vermittelt in den ersten drei Semestern fachliche und überfachliche Grundlagenkompetenzen, die in den Wahlpflichtmodulen (§ 9) des vierten und fünften Semesters vertieft werden. Das vierte und das fünfte Semester enthalten darüber hinaus weitere Grundlagenmodule und Module zur Anwendung von Projektmanagement- und Forschungskompetenzen sowie zur Reflektion des Erlernten. Das sechste Semester umfasst das Praxismodul (§ 10), und das Abschlussmodul (Bachelormodul; § 12). Für das gestreckte Studium erhöhen sich die Semesterangaben jeweils um zwei.
- (3) Das Studienprogramm des gestreckten Studiums enthält in den ersten vier Semestern zusätzliche Lehrveranstaltungen (Zusatzveranstaltungen), die einzelnen Modulen der Semester 1 und 2 des regulären Studiums als Prüfungsvorleistungen zugeordnet sind. Die Semester 5 bis 8 des gestreckten Studiums stimmen mit den Semestern 3 bis 6 des regulären Studiums überein.
- (4) Die Zusatzveranstaltungen im gestreckten Studium sind unbenotete Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Moduls. Der Katalog der Zusatzveranstaltungen wird vor jedem Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und ist beispielhaft in Anlage 1.2 dargestellt.
- (5) Das Regelstudienprogramm für beide Studiengangsformen ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm (Anlage 1.1) enthält im vierten und fünften Semester des regulären bzw. im sechsten und siebenten Semester des gestreckten Studiums Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 CP. Die Wahlpflichtmodule werden aus dem Wahlpflichtkatalog der Anlage 2 gewählt.
- (2) Voraussetzung für die Wahl eines Wahlpflichtmoduls ist, dass mindestens 75 CP aus den ersten drei Semestern des regulären bzw. aus den ersten fünf Semestern des gestreckten Studiums erbracht wurden, davon alle Module (30 CP) des ersten Semesters des regulären bzw. der ersten zwei Semester des gestreckten Studiums.
- (3) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; die im Regelstudienprogramm für das reguläre Studium (Anlage 1.1) dargestellte Verteilung auf die Semester ist beispielhaft.
- (4) Bestimmte Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtkatalogs (Anlage 2) sind einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:
 - Accounting and Taxation (mit der Kurzbezeichnung: A)
 - Controlling and Finance (mit der Kurzbezeichnung: C)
 - Digital Business Management (mit der Kurzbezeichnung: D)
 - International Economics and Management (mit der Kurzbezeichnung: E)
 - Human Resources and Change Management (mit der Kurzbezeichnung: H)
 - Logistik (mit der Kurzbezeichnung: L)
 - Marketing (mit der Kurzbezeichnung: M)
 - Sustainable Organizational Development (mit der Kurzbezeichnung: S)
- (5) Jedem Schwerpunkt sind drei Wahlpflichtmodule sowie ein Projekt- und ein Seminaromodul zugeordnet. Werden mindestens drei dieser Module erfolgreich absolviert und wird die Abschlussarbeit auf einem dazu passenden Gebiet erstellt, wird der zugeordnete Schwerpunkt im Bachelorzeugnis ausgewiesen.
- (6) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

- (1) Der Bachelorstudiengang enthält im letzten Regelsemester ein Praxismodul im Umfang von 15 CP. Das Praxismodul kann in einer der drei folgenden Durchführungsoptionen durchgeführt werden:

- a) Praxisphase
 - b) Forschungsprojekt
 - c) Studium an einer ausländischen Hochschule.
- (2) Die Praxisphase gemäß Abs. 1 a) ist im Rahmen eines Pflichtpraktikums in einem Unternehmen oder einer Verwaltung (Praxisstelle) zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen in einem Umfang von mindestens 400 Stunden. Soweit es die betrieblichen Umstände bei der Praxisstelle erfordern, kann der Zeitraum des Pflichtpraktikums auf bis zu 24 Wochen ausgedehnt werden. Die Praxisphase kann auch in einem Gründungskontext absolviert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5) und die Ordnung für die Praxisphase (Anlage 4.1).
 - (3) Das Forschungsprojekt gemäß Abs. 1 b) muss in einer Forschungseinrichtung im Inland oder Ausland absolviert werden. Näheres hierzu regelt der Prüfungsausschuss.
 - (4) Das Studium an einer ausländischen Hochschule gemäß Abs. 1 c) muss in einem einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengang absolviert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5) und die Ordnung für ein Studium an einer ausländischen Hochschule (Anlage 4.2).
 - (5) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten, im Falle des Abs. 1 c) im Einvernehmen mit der Auslandsbeauftragten bzw. dem Auslandsbeauftragten. Das Praxismodul kann begonnen werden, wenn 120 CP erbracht sind, davon alle Module (90 CP) der ersten drei Semester des regulären bzw. der ersten fünf Semester des gestreckten Studiums.
 - (6) Das Praxismodul wird von der Hochschulbetreuerin bzw. dem Hochschulbetreuer (§ 7 Anlage 4.1) bzw. von der Auslandsbeauftragten bzw. dem Auslandsbeauftragten (§ 7 Anlage 4.2) bewertet.
 - (7) Für die Praxisphase gemäß Abs. 1 a) legt die Hochschulbetreuerin oder der Hochschulbetreuer unter Einbeziehung der oder des Studierenden zu Beginn der Praxisphase auf Basis der in der Modulbeschreibung dargestellten Lernziele individuelle Lernziele für die Praxisphase fest. Als Grundlage für die Bewertung, ob die Lernziele erreicht wurden, erstellt die Studierende oder der Studierende zum Ende der Praxisphase einen Praxisbericht. Zum Nachweis, ob die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (§ 1 Abs. 4 Anlage 4.1) bei der Praxisstelle erfüllt hat, legt die Studierende oder der Studierende der Hochschulbetreuerin bzw. dem Hochschulbetreuer ein Arbeitszeugnis/einen Beschäftigungsnachweis vor.
 - (8) Für das Studium an einer ausländischen Hochschule gemäß Abs. 1 c) werden die Studieneinhalte in einem Learning-Agreement durch die Auslandsbeauftragte bzw. den Auslandsbeauftragten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegt. Als Grundlage für die Bewertung, ob die Ziele des Learning-Agreements erreicht wurden, erstellt die Studierende oder der Studierende einen Auslandsstudienbericht (bestehend aus einem Transcript of Records und einem Erfahrungsbericht), in dem die besuchten Lehrveranstaltungen sowie sonstige relevante Aktivitäten und Erfahrungen dargestellt und reflektiert werden.
 - (9) Das Praxismodul wird nicht benotet.
 - (10) Allgemeine Regelungen zum Praxismodul finden sich in § 7 ABPO.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der Prüfungsleistung zugeordnete Prüfungsvorleistung im entsprechenden Semester bestanden wurde. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens zwei Tage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen (§ 14 Abs. 4 ABPO).
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Für die Wiederholung einer nicht

bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul ist eine erneute Anmeldung durch die Studierenden erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen.

- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Bachelormoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich.
- (4) Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat Module im Umfang von mindestens 140 CP abgeschlossen hat. Hierbei ist das erfolgreiche Absolvieren des Seminarmoduls nachzuweisen.
- (5) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (6) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die rechtzeitige digitale Abgabe wahrt die Frist. Wird die Abschlussarbeit digital abgegeben, ist die Bearbeitungszeit mit der Abgabe des Dokuments beendet. Es liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden, dass insbesondere die richtige Version mit den richtigen Anlagen abgegeben wird. Die Abgabe der gebundenen Exemplare muss spätestens innerhalb einer Woche nach der digitalen Abgabe erfolgen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (8) Gemäß den Bestimmungen in § 22 Abs. 9 ABPO muss die Arbeit eine von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung (zur Formulierung vgl. Anlage 4.3 in der jeweils gültigen Fassung) enthalten, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst wurde.
- (9) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.
- (10) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich.
- (11) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.
- (12) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgenommen werden, sofern Englisch als Sprache der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch vorgesehen ist.
- (2) Studierende, die am Ende des fünften (gestrecktes Studium: siebten) Semesters nicht mindestens 105 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (3) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei beschränkt.
- (4) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist. Das Praxismodul ist unbenotet und geht somit nicht in die Rechnung ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium der Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Darmstadt, 12.11.2024

Prof. Dr. Heike Nettelbeck, Dekanin

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 1.1 Regelstudienprogramm des regulären Studiums

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Schlüsselkompetenzen	Marketing	Unternehmensbesteuerung	Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 4	Praxismodul oder Studium an einer ausländischen Hochschule (mind. 10 Wochen)
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	
Einführung in das Recht	General Information Systems	Advanced Information Systems	Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 5	
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	
Externe Finanzberichterstattung	Kosten- und Leistungsrechnung	Controlling	Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul 6	
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	15 CP
Wirtschaftsmathematik	Angewandte Mikroökonomie	Wirtschaftsstatistik	Angewandte Makroökonomie	Wirtschaftsrecht	Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium)
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	
Management und Organisation	Human Resources, Leadership and Organizational Development	Logistik	Wissenschaftlich Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften	Seminarmodul	
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	
Betriebswirtschaftslehre: Eine kritisch-kontextuelle Einführung	Investition und Finanzierung	Projektmanagement	Projektmodul	Business Planning	
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	15 CP

CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Anlage 1.2 Regelstudienprogramm des gestreckten Studiums

Semester 1 bis 4

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Schlüsselkompetenzen	Einführung in das Recht	Marketing	General Information Systems
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS
Externe Finanzberichterstattung	Wirtschaftsmathematik	Angewandte Mikroökonomie	Kosten- und Leistungsrechnung
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS
Betriebswirtschaftslehre: Eine kritisch-kontextuelle Einführung	Management und Organisation	Investition und Finanzierung	Human Resources, Leadership and Organizational Development
5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS	5 CP, 4 SWS

CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Semester 5 bis 8

Das Regelstudienprogramm der Semester 5 bis 8 entspricht dem Regelstudienprogramm der Semester 3 bis 6 des regulären Studiums (siehe Anlage 1.1).

Beispielhafter Katalog an Zusatzveranstaltungen des gestreckten Studiums

Semester	Name des Pflichtmoduls	Mögliche Zusatzveranstaltungen
1	Schlüsselkompetenzen	Deutsch für Nicht-Muttersprachler
		Rhetorik, Ausdruck, Kommunikation im Berufsleben
		Wirtschaftsenglisch
		Stressmanagement, Lernstrategien, Prüfungsvorbereitung, Selbstmanagement
1	Externe Finanzberichterstattung	Tutorium (unter Einbeziehung von IT-Systemen)
1	Betriebswirtschaftslehre: Eine kritisch-kontextuelle Einführung	Einführung in das Berufsfeld der BWL und Exkursion
2	Einführung in das Recht	Mentoring
		Mitbestimmung in der Hochschule und Beruf
2	Wirtschaftsmathematik	Mathe Auffrischkurs
2	Management und Organisation	Nachhaltiges Management
3	Marketing	Kreativitäts- und Innovationstechniken (Design Thinking)
3	Angewandte Mikroökonomik	Wissenschaftliche Texte lesen und verstehen
3	Investition und Finanzierung	Finanzbildung für Studierende
4	General Information Systems	Data Literacy
4	Kosten- und Leistungsrechnung	Microsoft Office (Textverarbeitung, BWL mit Excel, Präsentationen)
		Excel-basiertes Tutorium
4	Human Resources, Leadership and Organizational Development	Achtsamkeit & Resilienz

Der hier angegebene Katalog der Zusatzveranstaltungen ist ein Beispiel. Der Katalog wird vor jedem Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. Hierbei können auch die Module des Sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums SuK Berücksichtigung finden. Einzelne Zusatzveranstaltungen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Name des Wahlpflichtmoduls	Schwerpunkt	SWS	CP
Einzelrechnungslegung	Accounting and Taxation (A)	4	5
Financial Auditing and Sustainability Reporting	Accounting and Taxation (A)	4	5
Steuerverfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Accounting and Taxation (A)	4	5
Controlling im digitalen Konzern	Controlling and Finance (C)	4	5
Operatives Controlling	Controlling and Finance (C)	4	5
Finanzmanagement	Controlling and Finance (C)	4	5
Financial Management (in englischer Sprache)	Controlling and Finance (C)	4	5
Advanced IT-Management Practices	Digital Business Management (D)	4	5
Business Systems Engineering	Digital Business Management (D)	4	5
Business Applications	Digital Business Management (D)	4	5
International Management in Diverse and Transformative Organizations	International Economics and Management (E)	4	5
European Political Economy and Ecology	International Economics and Management (E)	4	5
Applied International Business Research Methods	International Economics and Management (E)	4	5
Teams und Projekte in Transformationsprozessen: Lern-Designs und Coaching-Formate	Human Resources and Change Management (H)	4	5
Teams und Projekte in Transformationsprozessen: Führen und Kommunizieren	Human Resources and Change Management (H)	4	5
Teams und Projekte in Transformationsprozessen: Entwicklung und Wachstum von Organisationen	Human Resources and Change Management (H)	4	5
Produktionswirtschaft	Logistik (L)	4	5
Beschaffungs- und Produktionslogistik	Logistik (L)	4	5
Distributions- und Entsorgungslogistik	Logistik (L)	4	5
Marktforschung	Marketing (M)	4	5
Vertriebsmanagement	Marketing (M)	4	5
International Marketing	Marketing (M)	4	5
Nachhaltige Entwicklung aus interdisziplinärer Perspektive	Sustainable Organizational Development (S)	4	5
Grundlagen der nachhaltigen Organisationsentwicklung	Sustainable Organizational Development (S)	4	5
Strategie und Steuerung nachhaltiger Wertschöpfung	Sustainable Organizational Development (S)	4	5

CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog bei Bedarf ändern (§ 5 Abs. 5 ABPO; u.a. Erweiterung mit Modulen des Sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums SuK). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der aktuelle Wahlpflichtkatalog wird rechtzeitig in geeigneter elektronischer Form veröffentlicht.

Wird das Modul „Financial Management“ (in englischer Sprache) gewählt, ersetzt dies das Modul „Finanzmanagement“ (in deutscher Sprache). Es können somit nicht beide Module absolviert werden. Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Bachelorzeugnis (Muster)

Vorname Name

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Muster**
im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre B.Sc.**

im Schwerpunkt **Musterschwerpunkt**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Schlüsselkompetenzen	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in das Recht	Note (X,X)	(5 CP)
Externe Finanzberichterstattung	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsmathematik	Note (X,X)	(5 CP)
Management und Organisation	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebswirtschaftslehre: Eine kritisch- kontextuelle Einführung	Note (X,X)	(5 CP)
Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
General Information Systems	Note (X,X)	(5 CP)
Kosten- und Leistungsrechnung	Note (X,X)	(5 CP)
Angewandte Mikroökonomie	Note (X,X)	(5 CP)
Human Resources, Leadership and Organizational Development	Note (X,X)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	Note (X,X)	(5 CP)
Unternehmensbesteuerung	Note (X,X)	(5 CP)
Advanced Information Systems	Note (X,X)	(5 CP)
Controlling	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsstatistik	Note (X,X)	(5 CP)
Logistik	Note (X,X)	(5 CP)
Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelor-Zeugnis
Vorname Nachname

Pflichtmodule

Angewandte Makroökonomie	Note (X,X)	(5 CP)
Wissenschaftlich Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften	Note (X,X)	(5 CP)
[Name Projektmodul] (Projektmodul)	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
[Name Seminarmodul] (Seminarmodul)	Note (X,X)	(5 CP)
Business Planning	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul	mit Erfolg teilgenommen	(15 CP)

Anerkannte Leistungen werden mit einem * gekennzeichnet.

Wahlpflichtmodule

[Name Wahlpflichtmodul 1]	Note (X,X)	(5 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 2]	Note (X,X)	(5 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 3]	Note (X,X)	(5 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 4]	Note (X,X)	(5 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 5]	Note (X,X)	(5 CP)
[Name Wahlpflichtmodul 6]	Note (X,X)	(5 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtbewertung **Note (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz Prüfungsausschuss

Leitung Prüfungsamt

Anerkannte Leistungen werden mit einem * gekennzeichnet.

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Wirtschaft**
im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre**

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B.Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Die Dekanin

Anlage 4 Weitere Anlagen

Anlage 4.1 Ordnung für die Praxisphase

Inhalt

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Lernziele
 - § 3 Beauftragte/r für die Praxisphase
 - § 4 Aufbau der Praxisphase
 - § 5 Zulassung und zeitliche Lage
 - § 6 Praxisstellen, Verträge
 - § 7 Betreuung
 - § 8 Praktische Tätigkeiten
 - § 9 Status der Studierenden während der Praxisphase
 - § 10 Haftung
 - § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- Anhang: Ausbildungsvertrag (Muster)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxisphase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (im Folgenden BBPO genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt enthält im sechsten Semester (reguläres Studium) bzw. im achten Semester (gestrecktes Studium) ein Praxismodul (§ 10 der BBPO). Das Praxismodul kann in Form einer Praxisphase durchgeführt werden und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung einer Praxisstelle für die Praxisphase in einem Unternehmen oder einer Verwaltung (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden/dem Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen den einzelnen Studierenden / dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Muster für einen Ausbildungsvertrag ist dieser Ordnung für die Praxisphase als Anhang beigelegt.

§ 2 Lernziele

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende fachliche und überfachliche Kompetenzen auf Sachverhalte in der Praxis anwenden und dadurch praktische Kompetenzen erlangen. Dabei sammeln sie Erfahrungen, aktuelle, komplexe Themen zu bearbeiten. Sie sollen in der Lage sein,
 - den Leistungserstellungs- und -verwertungsprozess der Organisation, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, zu beschreiben,
 - die Abteilung bzw. den Organisationsbereich, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, einzuordnen,
 - die Aufgabe der Abteilung bzw. des Organisationsbereichs, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, zu beschreiben
 - die in der Abteilung durch die Studierende bzw. den Studierenden durchgeführten Tätigkeiten zu beschreiben,
 - die in der Praxis vorgefundenen Abläufe auf Grundlage des entsprechenden, aktuellen Stands der Wissenschaft kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen.
- (2) Die in Abs. 1 dargestellten Lernziele werden durch individuelle Lernziele, die die Hochschulbetreuerin bzw. der Hochschulbetreuer unter Einbeziehung der Studierenden oder des Studierenden zu Beginn der Praxisphase festlegt (§ 10 Abs. 7 BBPO), ergänzt bzw. konkretisiert.
- (3) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ermöglichen.

§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, § 7 Abs. 4 ABPO). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden sowie die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 6).

§ 4 Aufbau der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist im Rahmen eines Pflichtpraktikums in einem Unternehmen oder einer Verwaltung (Praxisstelle) zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Wochen in einem Umfang von mindestens 400 Stunden. Soweit es die betrieblichen Umstände bei der Praxisstelle erfordern, kann der Zeitraum des Pflichtpraktikums auf bis zu 24 Wochen ausgedehnt werden. Wird das Praxismodul erfolgreich absolviert, werden 15 CP vergeben.
- (2) Zum Ende der Praxisphase erstellt die Studierende oder der Studierende einen Praxisbericht (§ 7 Abs. 3 ABPO).

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 BBPO.
- (2) Das Praxismodul ist im sechsten Semester vorgesehen (im gestreckten Studium zwei Semester später).

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Anmeldung der Praxisstellen festlegen.
- (2) Der Vertrag gemäß § 1 Abs. 4 regelt insbesondere:
 - die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studierende oder den Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
 - eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
 - der Studierenden oder dem Studierenden unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten mit Angabe der Fehlzeiten sowie den Erfolg der Praxisphase enthält (Arbeitszeugnis).
 - die Verpflichtung der Studierenden oder des Studierenden,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Betreuung

Neben der im Ausbildungsvertrag genannten Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studierenden / jedem Studierenden für die Zeit der Praxisphase eine Professorin, einen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als Hochschulbetreuerin bzw. Hochschulbetreuer zur Seite. Aufgaben der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Vereinbarung der individuellen Lernziele gemäß § 2 Abs. 2,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen und die
- Überprüfung und Bewertung des von der Studierenden/dem Studierenden zu erstellenden Praxisberichts.

§ 8 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während der Praxisphase soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu verfolgen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt angepasst ist.
- (2) Neben den in § 2 definierten Lernzielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
 - Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
 - Kennenlernen organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
 - Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Studierenden unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweilige Ordnung der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgesichert ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor der Anmeldung zum Praxismodul können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden.

Anhang: Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die Praxisphase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung geschlossen:

Zwischen

(im Folgenden Praxisstelle genannt)

und Frau/Herrn

Name:

Geb.:

Wohnort:

Matrikelnr.:

Studierende/Studierender im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende/den Studierenden in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 6 der Ordnung für die Praxisphase bei sich auszubilden,
2. der Studierenden/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.

(2) Die Studierende/der Studierende verpflichtet sich,

3. die ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
4. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
5. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
6. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/Betreuer

Die Praxisstelle benennt als Ansprechperson für die Betreuung der/des Studierenden eine geeignete Person. Diese Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Wirtschaft und der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers.

§ 3 Schweigepflicht

Die Studierende/der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten bzw. Präsentationen, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studierende/der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum, Unterschriften der Praxisstelle und der/dem Studierenden)

Anlage 4.2 Ordnung für ein Studium an einer ausländischen Hochschule

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Lernziele**
- § 3 Auslandsbeauftragte/r**
- § 4 Ablauf des Studiums an einer ausländischen Hochschule**
- § 5 Zulassung und zeitliche Lage**
- § 6 Ausländische Hochschule**
- § 7 Betreuung**
- § 8 Studieninhalte und Learning-Agreement**
- § 9 Status der Studierenden während des Studiums an einer ausländischen Hochschule**
- § 10 Haftung**
- § 11 Anrechnung früherer Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für ein Studium an einer ausländischen Hochschule ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (im Folgenden BBPO genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt enthält im sechsten Semester (reguläres Studium) bzw. im achten Semester (gestrecktes Studium) ein Praxismodul (§ 10 der BBPO). Das Praxismodul kann in Form eines Studiums an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengang durchgeführt werden. Dieses Studium wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt begleitet.
- (3) Die Beschaffung des Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule obliegt der Studierenden/dem Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Studienplätzen behilflich.

§ 2 Lernziele

- (1) Ziel der Studiums an einer ausländischen Hochschule als Durchführungsoption des Praxismoduls ist es, dass Studierende fachliche und überfachliche (insbesondere kulturelle und kommunikative) Kompetenzen in einem internationalen Kontext erwerben.
- (2) Die in Abs. 1 dargestellten Lernziele werden durch ein individuelles Learning-Agreement, die die bzw. der Auslandsbeauftragte unter Einbeziehung der Studierenden oder des Studierenden in der Regel vor Beginn des Studiums an einer ausländischen Hochschule festlegt, konkretisiert.
- (3) Das Studium an einer ausländischen Hochschule soll den Erwerb neuer Kompetenzen oder die Anwendung oder Vertiefung der bisher im Studium erworbenen Kompetenzen ermöglichen.

§ 3 Auslandsbeauftragte/r

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Auslandsbeauftragte/n. Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden sowie den Abschluss des Learning-Agreements (§ 8), die Genehmigung der ausländischen Hochschule (§ 6) sowie die Bewertung des Auslandsstudienberichts (§ 4 Abs. 3).

§ 4 Ablauf des Studiums an einer ausländischen Hochschule

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule als Durchführungsoption des Praxismoduls ist an einer geeigneten ausländischen Hochschule (§ 6) in einem einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengang zu absolvieren. Er erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen. Soweit es die Umstände im Einzelfall erfordern, kann der Zeitraum auf bis zu 24 Wochen ausgedehnt werden. Wird das Studium erfolgreich absolviert (Bewertung der bzw. des Auslandsbeauftragten als „bestanden“), werden 15 CP vergeben.
- (2) Der Zeitraum des Studiums an einer ausländischen Hochschule gemäß Abs. 1 ist in Präsenz an der ausländischen Hochschule zu verbringen.

- (3) Zum Ende des Studiums an der ausländischen Hochschule erstellt die Studierende oder der Studierende einen Auslandsstudienbericht (bestehend aus einem Transcript of Records und einem Erfahrungsbericht), in dem die besuchten Lehrveranstaltungen sowie sonstige relevante Aktivitäten und Erfahrungen dargestellt und reflektiert werden.

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung zum Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgt analog § 10 Abs. 5 BBPO.
- (2) Das Studium an einer ausländischen Hochschule als Durchführungsoption des Praxismoduls ist im letzten Studiensemester vorgesehen.

§ 6 Ausländische Hochschule

Grundsätzlich ist jede Hochschule im Ausland, die Partnerhochschule der Hochschule Darmstadt ist, geeignet. Die Eignung von Hochschulen im Ausland, die nicht Partnerhochschulen der Hochschule Darmstadt sind, wird durch die/den Auslandsbeauftragte beurteilt. Ausländische Partnerhochschulen der Hochschule Darmstadt im Verbund der European University of Technology + (EUT+) gelten als geeignet.

§ 7 Betreuung

Die bzw. der Studierende wird in Bezug auf das Studium an einer ausländischen Hochschule als Durchführungsoption des Praxismoduls von der bzw. dem Auslandsbeauftragten betreut. Aufgaben der bzw. des Auslandsbeauftragten sind hierbei auch:

- die Beratung der bzw. des Studierenden hinsichtlich einer geeigneten ausländischen Hochschule und geeigneter Studieninhalte,
- die Vereinbarung des Learning-Agreements gemäß § 2 Abs. 2,
- die Überprüfung und Bewertung des von der Studierenden/dem Studierenden zu erstellenden Auslandsstudienberichts gemäß § 4 Abs. 3.

§ 8 Studieninhalte und Learning-Agreement

- (1) Die Studieneinhalte des Studiums an einer ausländischen Hochschule werden in einem Learning-Agreement durch die/den Auslandsbeauftragten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegt.
- (2) Die Studieninhalte sollen die in § 2 definierten Lernziele berücksichtigen.

§ 9 Status der Studierenden während des Studiums an einer ausländischen Hochschule

Während des Studiums an einer ausländischen Hochschule bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

§ 10 Haftung

Für die Zeit des Studiums im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Anrechnung früherer Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule

Studienzeiten im Ausland vor der Anmeldung zum Studium an einer ausländischen können nicht auf das Studium an einer ausländischen Hochschule als Durchführungsoption des Praxismoduls angerechnet werden.

Anlage 4.3 Eigenständigkeitserklärung für Abschlussarbeiten und Hausarbeiten

Hiermit versichere ich, dass ich die anliegende Arbeit mit dem Titel „...“ ohne unzulässige Hilfe Dritter, ohne unzulässige Hilfsmittel und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen angefertigt habe. Die Stellen, die anderen Werken oder elektronischen Medien entstammen oder durch elektronische Hilfsmittel entstanden sind und dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, habe ich unter Angabe der Quelle als Zitat kenntlich gemacht habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Stellen sind im Literaturverzeichnis bzw. im Quellenverzeichnis gekennzeichnet. Dies gilt auch für Quellen, die ich selbst für andere Zwecke erstellt habe. Alle für die Arbeit verwendeten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit sind vollständig angegeben. Die beigefügte Arbeit ist von mir in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfungsbehörde ganz oder in Teilen eingereicht worden. Diese Versicherung bezieht sich auch auf Abbildungen, Bilder Grafiken etc..

Ich versichere auch, dass auf künstliche Intelligenz (KI) basierende text- oder sonstige inhaltsgenerierende Hilfsmittel (z.B. ChatGPT) nicht oder nur durch den/die Dozent/in oder Prüfer/in explizit gestattete Weise verwendet habe. Ich bin darauf vorbereitet meine etwaige Nutzung von KI-basierten text- oder inhaltsgenerierenden Hilfsmitteln mit entsprechend dokumentierenden Unterlagen (z.B. Chatprotokolle) darzulegen.

Bitte ankreuzen:

Die Nutzung von KI-basierten text- oder inhaltsgenerierenden Hilfsmitteln wurde von dem/der Dozent/in oder Prüfer/in explizit gestattet und eine Liste der gestatteten und praktizierten Verwendungsweisen ist der Arbeit angefügt bzw. darin aufgeführt.

Es ist keine Nutzung von KI-basierten text- oder inhaltsgenerierenden Hilfsmitteln erfolgt.

Die eingereichte schriftliche Fassung ist identisch mit der elektronisch eingereichten Arbeit.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument